

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1943.

Sitzung vom 11. März 1943.

Stadtrat Winterthur  
 Eingang: 22. März 1943.  
 Geschäftsverzeichnis No. 47.

**727. Bau- und Niveaulinien.** A. Mit Eingabe vom 18. Februar 1943 ersucht der Stadtrat Winterthur unter Vorlage der Pläne um Genehmigung des Beschlusses des Großen Gemeinderates vom 1. Februar 1943 über die Aufhebung und Neufestsetzung von Baulinien am untern Deutweg in Winterthur. Dieser Beschluß wurde im kant. Amtsblatt vom 5. Februar 1943 veröffentlicht. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 16. Februar 1943 gingen gegen diese Vorlage keine Rekurse ein.

B. Schon vor mehreren Jahren wurde an Stelle der durch die Baulinien vom 11. Februar 1897 vorgesehenen Straßenkreuzung Breitestraße/Langgasse eine Platzgestaltung mit Versetzung der Einmündung des untern Deutweges ausgeführt; die entsprechende Anpassung der Baulinien ist bis zur Stunde jedoch noch nicht erfolgt. Durch den inzwischen vollendeten Bau der Herz-Jesu- und der Zwingli-Kirche sowie durch das Projekt für den Mattenbachkanal ist die Bebauung der Südseite des untern Deutweges in der Hauptsache festgelegt. Die Nordseite des östlichen untern Deutweges weist schon eine dichte Bebauung auf. In dieser Gegend soll die nördliche Baulinie, genehmigt durch Regierungsratsbeschluß vom 11. Februar 1897 bzw. 27. Februar 1930, beibehalten werden; ihr gegenüber wird die Baulinie um 3.3 m zurückgesetzt, was eine Erweiterung der Bauverbotszone von 20,2 m auf 23,5 m und die Anlage einer 8,0 m breiten Fahrbahn, zweier Trottoire von je 3,0 m Breite und die Schaffung von Vorgartengebieten von 5,0 m bzw. 4,5 m Tiefe möglich macht.

Zwischen dem Verbindungsweg Kat.-Nr. 468 und dem Platz in der Straßenkreuzung Breitestraße/Langgasse wird auch das nördliche Vorgartengebiet mit 5,0 m Breite durchgeführt, woraus sich dort ein Baulinienabstand von 24,0 m ergibt. Diese neuen Baulinien gestatten eine weit bessere bauliche Erschließung der Grundstücke Kat.-Nr. 2496 und 423 und rechtfertigen die Aufhebung der entsprechenden bisherigen Baulinien. Die Nivellette bleibt unverändert.

Die Linienführung ist zweckmäßig und die vorgesehenen Abstandsmaße erfüllen die an die Straße zu stellenden Anforderungen, sodaß der Genehmigung der Vorlage nichts entgegensteht.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Beschluß des Großen Gemeinderates Winterthur vom 1. Februar 1943 betreffend die Aufhebung und Neufestsetzung von Baulinien am untern Deutweg in Winterthur wird gemäß den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Winterthur wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Winterthur und an die Baudirektion.

Zürich, den 11. März 1943.

Vor dem Regierungsrate,  
 Der Staatsschreiber:



*[Handwritten signature]*

*Doppel im Akten  
 an Bauamt*